Gemeinde Fällanden
Fällanden Benglen Pfaffhausen

Gemeinderat Fällanden
Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 15. April 2025

0.4.2 Initiativen 66
Steiner Martina, Pfaffhausen; Einzelinitiative «Änderung von Artikel 13, Feuerwerk der Polizeiverordnung der Gemeinde Fällanden vom 29. November 2017»; Gültigkeitserklärung

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung ☒
		Website ☒

Ausgangslage
Mit Schreiben vom 14. März 2025 reichte Martina Steiner, Pfaffhausen, gestützt auf Art. 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und §§ 146 ff des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) eine Einzelinitiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs unter dem Titel «Änderung von Artikel 13, Feuerwerk der Polizeiverordnung der Gemeinde Fällanden vom 29. November 2017» ein.

Initiativtext der Einzelinitiative
Der Initiativtext lautet wie folgt:

Artikel 13 der Polizeiverordnung der Gemeinde Fällanden ist wie folgt zu ändern:

Neu
Abs. 1: Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist verboten.
Abs. 2: Nicht lärmendes Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

Ohne Änderung
Abs. 3: Aus Sicherheitsgründen kann der/die Ressortvorsteher/in örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.
Abs. 4: Für besondere Veranstaltungen kann der/die Ressortvorsteher/in Ausnahmen bewilligen.

Begründung der Einzelinitiative
Die Initiative fordert, dass das Abbrennen und Abfeuern von lärmendem Feuerwerk wie z. B. Petarden, Mörsern, knallende Raketen etc. ganzjährig untersagt ist, auch am 1. August und an Silvester. Nichtlärmendes Feuerwerk soll wie bisher erlaubt bleiben.

Empfindliche, auch kranke Menschen, Wild-, Nutz- und Haustiere leiden unter dem sehr lauten und repetitiv lauten Feuerwerkslärm und können gesundheitliche Schäden erleiden.

Die Nachtruhe und die Befindlichkeit werden bei den jetzigen Verhältnissen über mehrere Tage hin gestört, weil zwei bis drei Tage vor und nach den erlaubten Zeiten lärmendes Feuerwerk bei Tag und Nacht willkürlich gezündet wird. Ferner verschmutzt Feuerwerk zusätzlich zu den Lärmimmissionen die Luft durch Feinstaub und die Umwelt durch Abfall. Folgeschäden bei Menschen und Tieren sind durch die Einschränkung von lärmendem Feuerwerk massgeblich zu vermindern.

Einige Gemeinden im Kanton Zürich, wie Dürnten, Hombrechtikon und Bubikon, haben ein solches Verbot bereits beschlossen. Diverse Gemeinden im Kanton Graubünden, u. a. Davos, haben bereits seit mehreren Jahren ein Verbot von lärmendem Feuerwerk.

Bezüglich der nationalen Feuerwerksinitiative stellt sich der Bundesrat auf den Standpunkt, dass ein solches Verbot in die Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden falle, weshalb ein nationales Verbot nicht erforderlich sei.

Der Nationalfeiertag und der Silvester ist für viele Bürgerinnen und Bürger ein wichtiger Bestandteil des Schweizer Brauchtums. Die bestehenden Traditionen sollen bewahrt bleiben. Diese sind mit einem Verbot von lärmendem Feuerwerk in keiner Weise gefährdet, können doch die Feiern weiterhin im gewohnten Rahmen, einfach ohne Feuerwerk mit Knalleffekten, durchgeführt werden.

Rechtliches
Gemäss §§ 146 ff. GPR können in Versammlungsgemeinden Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden. Einzelinitiativen können eingereicht werden über Gegenstände, die der Abstimmung der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen.

Die Gültigkeitsprüfung muss in Anwendung von § 150 Abs. 3 GPR innert drei Monaten seit Einreichung der Einzelinitiative erfolgen. Unverzüglich geprüft werden muss, ob die Einzelinitiative von der Initiantin oder dem Initianten unterschrieben wurde (§ 150 Abs. 2 GPR). Die Gültigkeitsprüfung umfasst formelle und inhaltliche Aspekte. Der Gemeindevorstand hat mit einem Beschluss festzustellen, ob die Einzelinitiative gültig, teilgültig oder ungültig ist oder sie in einzelne Teile aufzutrennen ist. Der Beschluss hat eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Formelle Prüfung
Umfang
Zur Feststellung der formellen Gültigkeit einer Einzelinitiative hat der Gemeinderat vorab zu prüfen, ob die Initiative von einer stimmberechtigten Person unterzeichnet wurde. Weiter hat er zu prüfen, ob das Initiativbegehren einen initiativfähigen Gegenstand betrifft und ob die Form der Initiative den Anforderungen des übergeordneten Rechts entspricht.

Prüfung der Unterschrift
Nach Einreichung der Einzelinitiative prüft der Gemeindevorstand, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterzeichnet worden ist (§ 150 Abs. 2 GPR). Die Initiative wurde von Martina Steiner eingereicht und von ihr rechtsgültig unterschrieben. Die unterzeichnende Person ist im Stimmregister der Gemeinde Fällanden eingetragen und somit legitimiert, eine Einzelinitiative im Sinne von § 146 Abs. 1 GPR einzureichen.

Vorliegen eines initiativfähigen Gegenstands
In Versammlungsgemeinden können Einzelinitiativen eingereicht werden über Gegenstände, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen (§ 147 Abs. 1 GPR). Einzelinitiativen können somit nur über Gegenstände eingereicht werden, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen. Sind die Stimmberechtigten nicht zuständig, ist der Gegenstand nicht initiativfähig. Das Gesetz bestimmt, welche Gegenstände der Abstimmung durch die Gemeindeversammlung oder Urne unterliegen.

In Art. 13 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde (GO) wird bestimmt, welche Geschäfte der Gemeindeversammlung zu unterbreiten sind. Gestützt auf Art. 13 GO fällt die Änderung der Polizeiverordnung in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung.

Form der Initiative
Es ist die formelle Vollständigkeit der Einzelinitiative zu prüfen, d. h. ob das Initiativbegehren den Titel, den Text und eine kurze Begründung der Einzelinitiative sowie Name und Adresse der Initiantin oder des Initianten enthält (§ 150 Abs. 1 GPR). Weiter ist zu prüfen, ob Titel, Text und Begründung nicht irreführend (§ 148 Abs. 1 GPR in Verbindung mit Art. 25 Abs. 2 KV) oder gemäss Lehre nicht verletzend oder übermässig lang sind, keine kommerzielle oder persönliche Werbung enthalten und zu keinen Verwechslungen Anlass geben. Eine Initiative kann als ausgearbeiteter Entwurf oder als allgemeine Anregung eingereicht werden. Der Gemeinderat hat zu prüfen, ob die Initiative eine dieser Formen aufweist und damit die Einheit der Form wahrt. Ist die Initiative in der Form nicht einheitlich, hat sie der Gemeinderat als allgemeine Anregung zu behandeln (§ 148 Abs. 1 GPR in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 und 3 KV). Die eingereichte Initiative ist gemäss diesen Grundlagen als ausgearbeiteter Entwurf zu taxieren, sie wurde auch in dieser Form eingereicht. Sie beschreibt das Begehren, ohne den Konkretisierungsgrad eines ausgearbeiteten Entwurfs zu erreichen (§ 120 Abs. 2 GPR).

Materielle Prüfung
Umfang
Die materielle Gültigkeit einer Initiative bestimmt sich gemäss § 148 Abs. 2 GPR nach Art. 28 Abs. 1 KV und sinngemäss nach § 121 Abs. 2 GPR. Gemäss Art. 28 Abs. 1 KV ist eine Initiative gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt (lit. a), nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst (lit. b) und nicht offensichtlich undurchführbar ist (lit. c). Enthält eine Initiative Begehren verschiedener Art, müssen diese einen hinreichenden inneren Zusammenhang aufweisen (§ 121 Abs. 2 GPR).

Einheit der Materie
Der Grundsatz der Einheit der Materie verlangt, dass in einer Initiative nicht zwei oder mehrere Sachfragen und Materien, die keinen inneren sachlichen Zusammenhang aufweisen, verbunden werden dürfen, damit die Stimmberechtigten ihre Auffassung ihrem freien Willen ausdrücken können. Die Initiative verlangt eine Änderung der Polizeiverordnung. Es werden keine weiteren Anträge oder Eventualanträge gestellt. Die Einheit der Materie ist somit gegeben.

Kein Verstoss gegen übergeordnetes Recht
Eine Initiative muss das übergeordnete Recht beachten. Sie darf nicht gegen Vorschriften verstossen, die auf einer ihr übergeordneten Stufe verankert sind. Einzelinitiativen haben somit das (zwingende) Völkerrecht, das Bundesrecht, das interkantonale und das kantonale Recht zu beachten. Eine Initiative darf weiter nicht so unklar formuliert sein, dass die

Stimmberechtigen bei wesentlichen Punkten der Gefahr eines Irrtums ausgesetzt sein könnten. Ein Antrag zur Änderung der Polizeiverordnung ist gestattet. Es bestehen keine Anzeichen für einen Verstoss gegen übergeordnetes Recht.

Keine offensichtliche Undurchführbarkeit des Initiativbegehrens
Das mit einer Initiative verfolgte Anliegen muss sachlich, rechtlich und zeitlich durchführbar sein. Andernfalls rechtfertigt es sich nicht, die Stimmberechtigten über eine Initiative abstimmen zu lassen, die wegen ihres unmöglichen Gegenstands nicht verwirklicht werden kann. Eine offensichtliche Undurchführbarkeit in der vorliegenden Einzelinitiative ist nicht erkennbar.

Gültigkeit der Initiative
Der Gemeinderat hat innert dreier Monate nach Einreichung der Initiative über ihre Gültigkeit zu beschliessen (§ 150 Abs. 3 GPR). Die Frist wird mit dem heutigen Beschluss gewahrt.

Die Einzelinitiative von Martina Steiner vom 14. März 2025 betreffend die Änderung von Artikel 13, Feuerwerk, der Polizeiverordnung der Gemeinde Fällanden vom 29. November 2017 wird – nach Prüfung der formellen und materiellen Inhalte – als gültig erklärt.

Der Inhalt der Initiative betrifft einen Gegenstand, welcher der Gemeindeversammlung untersteht. Der Gemeinderat hat die Initiative somit gemäss § 151 Abs. 1 GPR zur Abstimmung an der Gemeindeversammlung zu unterbreiten. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag zur Initiative beantragen. Die Initiantin oder der Initiant kann die Initiative in der Versammlung mündlich erläutern (§ 151 Abs. 2 und 3 GPR).

Beschluss

1. Die Einzelinitiative «Änderung von Artikel 13, Feuerwerk, der Polizeiverordnung der Gemeinde Fällanden vom 29. November 2017» von Martina Steiner, Pfaffhausen, datiert 14. März 2025, wird im Sinne von § 150 GPR für gültig erklärt.

2. Über die Initiative wird an der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2025 abgestimmt.

3. Die Abteilung Bevölkerung und Sicherheit wird beauftragt, den Antrag und den Beleuchtenden Bericht auszuarbeiten und dem Gemeinderat am 6. Mai 2025 zur Beratung und Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2025 vorzulegen.

4. Der Fachbereich Präsidiales wird beauftragt, den Beschluss amtlich zu publizieren und auf der Webseite zu veröffentlichen.

5. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und deren Ausübung innert fünf Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, erhoben werden. Die Rekursschrift muss im Doppel eingereicht werden und einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Mitteilung durch Protokollauszug
- Martina Steiner, Breitistrasse 3, 8118 Pfaffhausen (Einschreiben)
- Akten (elektronisch ohne Unterschrift im CMI-Geschäft)

Mitteilung per E-Mail
- Gemeindeschreiberin
- Abteilungsleitung Bevölkerung und Sicherheit
- Leitung Fachbereich Präsidiales

Für richtigen Protokollauszug:

Leta Bezzola Moser, Protokollführerin

Versand: 16. April 2025